

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01440 vom 27. Februar 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01440

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01440 du 27 février 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01440 del 27 febbraio 2009

Erwägungen

E. 3

3.1. Bezüglich der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit aus somatisch-medizinischer Sicht beantwortet das MEDAS-Gutachten die gestellten Fragen umfassend unter Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer geklagten Schmerzen. Angesichts des vorhandenen Beschwerdebildes und den medizinischen Vorakten ist insbesondere nicht zu beanstanden, dass bei der Begutachtung auf eine spezialärztliche neurologische und neuropsychologische Abklärung verzichtet worden ist. Was den psychischen Gesundheitszustand anbelangt, so ergibt sich jedoch aus dem Gutachten selbst, dass die Ärzte der MEDAS keine genügende Beurteilung abgeben konnten. Sie waren nicht in der Lage, eine klare Diagnose zu stellen, und konnten dementsprechend auch keine Aussage dazu machen, ob die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus psychischen Gründen eingeschränkt ist. Vielmehr erachteten sie zur definitiven Beurteilung des psychischen Gesundheitszustands und dessen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers eine stationäre psychiatrische Abklärung als notwendig, wobei anzumerken ist, dass das vom Beschwerdeführer zu den Akten gereichte Parteigutachten des H. ___ diesbezüglich zum selben Ergebnis gelangt. Die Beschwerdegegnerin hat es indessen unterlassen, eine stationäre psychiatrische Abklärung vorzunehmen. Es ist der Einschätzung von RAD-Ärztin Dr. K. ___ zwar insoweit beizupflichten, dass aus versicherungsmedizinischer Sicht nicht allein die Diagnosestellung wichtig ist, sondern die Auswirkung der Symptome auf die Arbeitsfähigkeit. Es lässt sich jedoch nicht feststellen, dass der Beschwerdeführer in dieser Hinsicht einzig durch eine Gereiztheit und schlechte Kooperation auffällt. Vielmehr zeigte er sich auch resigniert und bejahte Todeswünsche. Ausserdem konnten die Ärzte der MEDAS Anzeichen einer Affekt- und/oder Persönlichkeitsstörung feststellen. Laut dem Gutachten der F. ___ sind depressive Symptome wie Freudlosigkeit, Selbstzweifel, verminderte affektive Schwingungsfähigkeit, Lebensüberdross, Verlust von Initiative und sozialem Rückzug vorhanden, wogegen aber die resignativ-gereizte Grundstimmung, welche zu heftigen Aggressionsausbrüchen führe, nicht ins Krankheitsbild einer Depression passe. Insgesamt erweist sich die Vornahme einer stationären psychiatrischen Begutachtung damit als notwendig. In diesem Rahmen wird eine genaue psychiatrische Diagnose zu stellen und deren Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit zu beantworten sein. Zu klären sind vor allem auch die Fragen, inwieweit psychosoziale Faktoren, insbesondere die familiären Probleme, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers beeinflussen und inwieweit es dem Beschwerdeführer zumutbar ist, die vorhandenen Schmerzen zu überwinden und wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

3.2. Wie der Beschwerdeführer sodann zu Recht geltend machen lässt, werden im MEDAS-Gutachten die bei den Akten liegenden Gutachten von Dr. E. ___ und der F. ___ nicht erwähnt und es findet sich demzufolge auch keine Stellungnahme zu deren abweichenden Einschätzung der Arbeitsfähigkeit. Diesbezüglich ist das MEDAS-Gutachten zu ergänzen. Da jedenfalls eine neue psychiatrische Abklärung vorzunehmen ist, erbringt sich die Klärung der Frage, ob sich die psychiatrische Gutachterin der MEDAS mit den Vorakten genügend auseinandergesetzt und sie die Anamneseerhebung bei Dr. C. ___ in zumutbarer Weise durchgeführt hat.

4. Zusammenfassend ist die angefochtene Verfügung vom 19. Oktober 2007 somit aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie weitere Abklärungen im Sinne der Erwägungen vornehme und danach über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge.

E. 5

5.1. Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG (in der seit dem 1. Juli 2006 gültigen Fassung) ist abweichend von Art. 61 lit. a ATSG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt.

5.2. Die Gerichtskosten sind auf Fr. 800.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

6. Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts vom 10. Februar 2004 i.S. K., U 199/02, Erw. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 Erw. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 3), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

7. Vorliegend erscheint eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 19. Oktober 2007 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie nach erfolgter Abklärungen im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.